

Sitzung vom 05. September 2017

Beschl. Nr. **2017-221**
F4.4 Gebühren generell
Gebührenverordnung (GebV); Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 fällt die an den Regierungsrat delegierte Kompetenz, die Gebühren der Gemeindebehörden festzusetzen (§ 63 Abs. 1 GG), weg. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, eigene Regeln zu erlassen. Die Kantonsverfassung schreibt dabei vor, dass alle wichtigen Rechtssätze in Form des Gesetzes zu erlassen sind, namentlich die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahmen von Gebühren in geringer Höhe (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV). Die Gebühren unterliegen grundsätzlich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (Jaag/Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, Rz. 3217).

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat den Gemeinden im Mai 2017 eine Mustergebührenverordnung zur Verfügung gestellt.

Erwägungen

Die regierungsrätliche Verordnung zur Gebührenerhebung (Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966) hat sich inhaltlich bewährt. Entsprechend bildet der beiliegende Entwurf – basierend auf der Mustergebührenverordnung – diese Praxis ab. Auch bei Gebühren, die nicht in der VOGG (oder sonst übergeordnet) festgesetzt waren (z.B. für das Parkieren auf öffentlichem Grund¹) setzt der Entwurf den Rahmen so, dass die bisherige Praxis weiterhin angewendet werden kann.

In diesem referendumsfähigen Gemeindeerlass werden die allgemeinen Grundsätze (Art. 1 – 16) sowie die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen der Gebühren (Art. 17 – 54) geregelt, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht ohnehin festgesetzt sind.

Die Gebührenhöhen (Tarife) sowie die sogenannten Kanzleigebühren (geringe Gebühren für vergleichsweise einfache Tätigkeiten ohne besonderen Prüfungsaufwand) können verfassungsgemäss durch die Exekutive festgesetzt werden. Entsprechend wird der Stadtrat gestützt auf vorliegenden Gemeindeerlass einen Behördenerlass beschliessen (vgl. Art. 5 des Entwurfs).

Zweck dieser Vorlage ist es, eine verfassungsmässig genügende Rechtsgrundlage zu schaffen, um ab dem 1. Januar 2018 die Gebühren in Adliswil gestützt auf einen Gemeindeerlass zu erheben. Auf materielle Anpassungen wird zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

¹ Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) vom 30. September 2015.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Entwurf zum Gemeindeerlass über die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung, GebV) wird genehmigt.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1 Es wird beiliegende Gebührenverordnung erlassen.
 - 2.2 Dieser Gemeindeerlass unterliegt dem fakultativen Referendum.
 - 2.3 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat, die Meinung der Minderheit vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Schulpflege
 - 4.4 Baukommission
 - 4.5 Sozialkommission
 - 4.6 Verwaltungsleitung
 - 4.7 Ressortleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin